

Kultusministerium – Umsetzung Sofortausstattungsprogramm für Leihgeräte

Mit der BM/OB-Info vom 24. Juni 2020 ist Ihnen die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 – 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) und zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel vom 22. Juni 2020 übersandt worden. Gleichzeitig haben wir aus unserer Sicht zu einigen Regelungen der Bekanntmachung erläuternden Hinweise gegeben. Diese haben wir auch an das Kultusministerium gegeben.

Das Kultusministerium hat mit Datum 25. Juni 2020 nachfolgende ergänzende Anmerkungen zu unseren Ausführungen übersandt:

Ausleihe der mobilen Geräte nicht Gegenstand der Lernmittelfreiheit

Das Kultusministerium bestätigt, dass die Ausleihe der mobilen Endgeräte im Zuge dieses Sofortprogramms nicht Gegenstand der Lernmittelfreiheit ist. Die Ausleihmodalitäten sind aus unserer Sicht den Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Ein eventuelles Enddatum der Ausleihfrist ist dementsprechend von der jeweiligen Schule oder dem Schulträger festzulegen.

Zu 2.1, 5.7 und 6 - Ausgabekriterien für Leihgeräte, Verwendungsnachweis

Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Schulen den besten Blick dafür haben, was jeweils vor Ort angemessen ist und welche Schülerinnen und Schüler ggf. Bedarf an einem Gerät haben. Sie erhalten deshalb freie Hand, die digitalen Endgeräte im Rahmen ihrer pädagogischen und sozialen Verantwortung zur Ausleihe zu vergeben. Wir empfehlen, dass die Schulen die Kriterien zur Ausleihe der Geräte innerhalb der Schulgemeinschaft transparent machen. Eine formale Bedürftigkeitsprüfung ist nicht vorgesehen. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist über das Online-Tool zu bestätigen.

Zu 2.3 - Mobile Endgeräte für Lehrkräfte

Die Ausleihe von mobilen Endgeräten an Lehrkräfte - auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung - ist mit keiner grundsätzlichen Anerkennung der Ausleih- bzw. Ausstattungspflicht der Kommunen für alle Lehrkräfte verbunden. Auch diese an Einzelfällen orientierte Entscheidung soll vor Ort in den Schulen getroffen werden.

Zu 4.1 - Anschaffung und Inbetriebnahme der Geräte

Ihre Forderung, dass sich die Inbetriebnahme der Geräte auch auf die Integration in die IT-Infrastruktur der jeweiligen Schule erstreckt, kann gewährleistet werden, indem Schulträger Geräte auswählen, die in das Mobile Device Management ihrer Schulen passen. Regelungen bzgl. der Internetverbindungen sowie die Übernahme von Verbindungskosten für die ausgeliehenen mobilen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen.¹

Zu 5.8 - Wartung und Support

¹ Hierzu vgl. unsere eindeutige Feststellung in der BM/OB-info vom 24.6.20: „Festzustellen ist, dass weder die Herstellung von Internetverbindungen für die ausgeliehenen mobilen Leihgeräte noch die Übernahme von Verbindungskosten für die Nutzung dieser Geräte zu den Aufgaben der Schulträger zählt.“

Gemeindetag Baden-Württemberg

Wartung und Support der mobilen Endgeräte ist im Rahmen des „Sofortausstattungsprogramms“ nicht forderfähig und übernimmt gemäß 5.8 der Bekanntmachung der Eigentümer der Geräte.

Zu 5.9 - Verausgabung der Mittel

Bei der Verausgabung der Mittel erfolgt eine formale Trennung von Bundes- und Landesmitteln. Das jeweilige Förderbudget wird zeitnah in einem Schreiben an die Schulträger mitgeteilt.

Zu 6 - Nachweis- und Berichtspflichten, elektronische Tools

Nachweise und Berichte sind an das Land zu richten. Das elektronische Tool zur vereinfachten Erfüllung von Nachweis- und Berichtspflichten wird den Schulträgern zeitnah bereitgestellt.

Bund, Land und Kommunen stellen sich beim Thema Digitalisierung unserer Schulen gemeinsam den Herausforderungen und gehen mit diesem Programm einen wichtigen Schritt, um unsere digitale Bildungsinfrastruktur weiter zu verbessern. – *Ende der Anmerkungen des Kultusministeriums.*